

Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg

Ratgeber für Gewerbetreibende und Anwohner

Impressum

Herausgeber
Welterbestadt Quedlinburg
Oberbürgermeister Frank Ruch
Markt 1 – 06484 Quedlinburg

Konzept, Bilder, Pläne

Fachbereich 3
Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt
Tel.: 03946 – 905 701
Mail: bauamt@quedlinburg.de
www.quedlinburg.de

Quedlinburg, Mai 2025

Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg

Ratgeber für Gewerbetreibende und Anwohner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Oberbürgermeisters	1
1. Vorbemerkung	1
2. Ziel des Ratgebers	1
3. Städtebauliches Erfordernis des Ratgebers	2
4. Geltungsbereich	3
5. Abgrenzung Sondernutzungssatzung zur Gestaltungssatzung	3
 6. Gestaltungsvorgaben	
6.1 Allgemeine Vorgaben	5
6.2 Ausleger, Markisen und Fahnen	6
6.3 Warenauslagen	7
6.4 Werbeanlagen	
6.4.1 Aufsteller	9
6.4.2 Werbeanlagen am Gebäude	11
6.5 Außenmöblierung	
6.5.1 Gewerbliche Außenmöblierung	13
6.5.2 Private Außenmöblierung	15
6.6 Pflanztöpfe und Abgrenzungen	16
6.7 Dekoration und Kunst	17
6.8 Bäume in Kübeln	18
6.9 Fahrradständer	19
 7. Übergangregelung	20
 Anhang	21

Vorwort des Oberbürgermeisters

Das Welterbegebiet besticht durch seinen einzigartigen Charakter aus historischen Gebäuden, engen Gassen und stimmungsvollen Straßenräumen. Um diesen Charme zu erhalten und die Wahrnehmbarkeit des Welterbes zu stärken, werden in der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungssatzung die Art und Menge geregelt, die an Stadtmöbeln von gewerblicher und privater Seite auf den Fußwegen und Plätzen ausgestellt werden kann. Mit Hilfe dieses Regelwerkes soll die Welterbestadt in einem geschützten Rahmen belebt und gelebt werden. Hierin soll ein rücksichtsvolles und behutsames Vorgehen aufgezeigt werden, in dem stringent, aber mit fairer Abwägung über das Für und Wider der Gestaltung des öffentlichen Außenraum entschieden wird.

1. Vorbemerkung

Die Fußwege und Straßen im Innenstadtgebiet der Welterbestadt Quedlinburg befinden sich im Besitz und der Unterhaltungspflicht der Stadt. Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr für Fußgänger, Radfahrer und motorisierten Verkehr ist die Straßenverkehrsordnung einzuhalten und durchzusetzen.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen als Verkehrswege und der Plätze als Aufenthaltsflächen, im Zusammenhang mit den geltenden Verkehrsvorschriften, ist für alle Personen zulässig. Diese reguläre Nutzung wird als „Gemeingebrauch“ bezeichnet. Andere Nutzungen, die hierüber hinaus gehen, wie unter anderem Warenauslagen, Werbeaufsteller, Fahrradständer oder die Aufstellung von Tischen und Stühlen gehören nicht zum „Gemeingebrauch“ und stellen in der Regel eine erlaubnispflichtige „Sondernutzung“ dar.

Im Rahmen einer Prüfung vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stehen zunächst vordergründig straßenrechtliche Belange. Hier geht es hauptsächlich um die Beurteilung, ob Belange der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Ist dies nicht gegeben und stehen die Flächen zur Verfügung, spricht verkehrstechnisch nichts gegen die Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus. In welcher Form der öffentliche Raum genutzt werden darf, bestimmt die Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg. An welcher Position und in welcher Größe Elemente an die Fassaden der Häuser im Sanierungsgebiet angebracht werden dürfen, regelt die Gestaltungssatzung. Es geht schlussendlich darum, die Verkehrswege frei zu halten und zu überprüfen, ob sich Aufsteller, Werbeschilder, Möblierung und weiteres auf das Stadtbild und das Fassadenbild negativ auswirken. Besonders bei der Ideenvielfalt von Gewerbetreibenden, aber auch der Dekorationen vor privaten Häusern, oder dem Einsatz von Werbemitteln auf Gehwegen, gehen die Ansichten auseinander, ob die ausgestellten Elemente negative Auswirkungen haben.

Um die Vorgaben zur Gestaltung im Welterbegebiet verständlich zu machen, stellt dieser Ratgeber die Regeln aus der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungssatzung mit Texten und Bildern verdeutlicht dar, die die Themen Präsentieren und Werben betreffen.

2. Ziel des Ratgebers

Im hier vorliegenden Ratgeber werden die Vorgaben zur Gestaltung der Elemente im öffentlichen Raum dargestellt. Dies betrifft vorrangig gewerbliche Elemente und Objekte wie Sitzmöbel und Tische der Gastronomie sowie Warenauslagen, Werbeaufsteller und Fahrradständer der Geschäfte, aber auch Dekoration und private Sitzbänke auf öffentlichem Grund vor Privathäusern. Bei Veranstaltungen und Märkten gelten Ausnahmen, die Gestaltungsvorgaben sind aber auch hier prinzipiell zu beachten.

Zur Beurteilung der Anträge zur Genehmigung nach Gestaltungssatzung sowie der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll dieser Ratgeber Privatleuten sowie Gewerbetreibenden dienlich sein, aber auch für die Welterbestadt selbst als Grundlage bei der Bescheidung von Anträgen genutzt werden.

3. Städtebauliches Erfordernis des Ratgebers

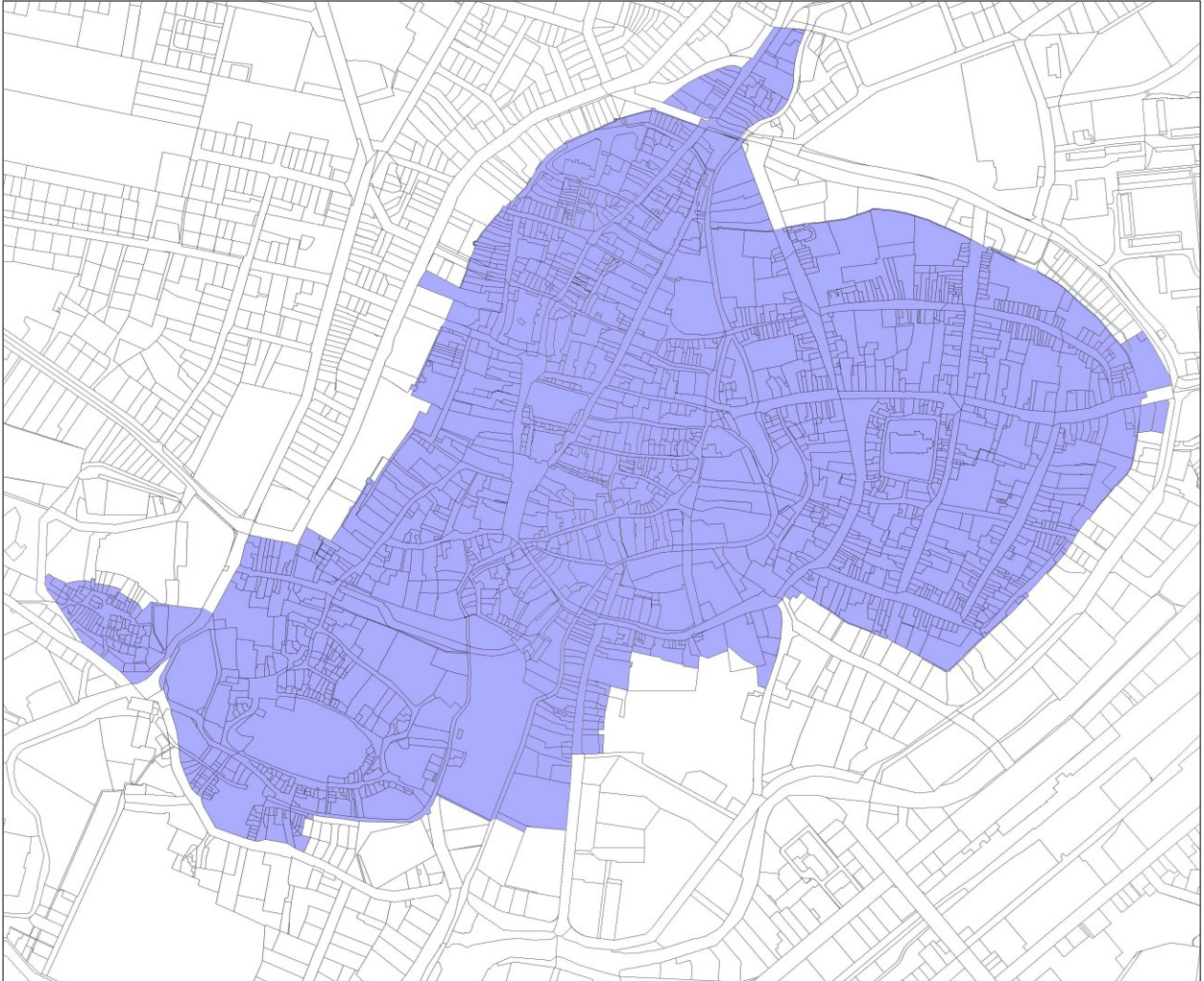
Seit 2020 floriert der Onlinehandel wie nie zuvor. Der lokale Einzelhandel muss neue Wege einschlagen, um für seine Laufkundschaft als auch für seine Stammkundschaft attraktiv zu bleiben. Der Wettbewerb besteht zudem auch in der Konkurrenz zu den Nachbarstädten Wernigerode, Halberstadt und Thale. Der naheliegendste Weg ist die Steigerung der Erlebnisqualität. Um diesem Erlebnis einen Rahmen zu geben, liegt es in der Verantwortung der Welterbestadt, die grundsätzlich hochwertige Gestaltung und vorrangig die Sicherheit auf den Verkehrswegen (Fußwege und Fußgängerzonen) zu gewährleisten.

Wer in Quedlinburg sein Gewerbe ansiedelt, der situiert sich in ein weltweit einzigartiges, lebendiges UNESCO Welterbe. Die Umgestaltung des klassischen Einzelhandels hin zur Erlebnisstadt kann nur gemeinsam erfolgen, in einer hochwertigen und ansprechenden Gesamtgestaltung aus Straßenzügen mit prächtigen Gebäudefronten und erstklassig präsentierten Warenauslagen. Arbeiten und Leben finden in Quedlinburg im hochwertigen Denkmalensemble statt. Um die Erlebbarkeit des Ensembles langfristig zu gewährleisten, müssen unter anderem Größe und Umfang von Warenauslagen begrenzt werden. Ohne die Erlebbarkeit der Altstadt verlieren Besucher ihr Interesse an der Welterbestadt Quedlinburg, ohne Besucher verliert das Gewerbe seine Kunden.

Die in den folgenden Kapiteln dargelegten Vorgaben und Richtlinien zeigen auf, welche Elemente in welcher Gestaltung und Größe auf städtischem Grund und an den Fassaden hinsichtlich des Präsentierens und Werbens erlaubt werden können. Die unterschiedlichen Stile der jeweiligen Gewerbetreibenden sollen angeglichen und harmonisiert werden, hin zu einer dezenten, aber hochwertigen Darstellung. Es ist insbesondere das Zusammenspiel aus gebauten Objekten (Häusern, Straßen, Brunnen, etc.) und beweglichen Objekten (Stühlen, Tischen, Aufstellern, etc.), das die Atmosphäre von Quedlinburgs Innenstadt erzeugt und im positiven Fall eine hohe Aufenthaltsqualität erschafft. Die Zielstellung ist folglich das aufregende „Einkaufserlebnis historische Innenstadt“, dessen Schwerpunkt nicht auf dem schnellen Einkauf liegt. Das Einkaufen wird zum Nebenprodukt des übergeordneten Erlebnisses, des Einkaufserlebnisses. Damit rücken die Bestandteile des klassischen Einkaufs und Werbens in den Hintergrund, der klassische „Kundenstopper“ (großes Klappschild mit grellbuntem Werbeaufdruck) stoppt keine Kunden mehr. Nur das hochwertige und interessante Erlebnis fängt das Auge des kauffreudigen Kunden.

4. Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich ist bis auf die Flächen um St. Wiperti deckungsgleich mit dem Welterbegebiet, ergänzt wird dieser um eine kleine Flächenarrondierung südlich des Stiftsberges sowie auf der Westseite in den Gröbern, östlich angrenzend an Augustinern, die Westseite Weberstraße bis zum Mühlengraben.



5. Abgrenzung Sondernutzungssatzung zur Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung bezieht sich auf die Belange des Gebäudes selbst und alle daran angebrachten Objekte. Dies sind unter anderem an der Fassade befestigte Elemente wie: Werbetafeln, Aufschriften (z.B. Namen des Gewerbes), Hinweisschilder, Markisen, etc.

Die Objekte die im Bereich des öffentlichen Raums mobil aufgestellt werden, sind in der Sondernutzungssatzung geregelt.

Gestaltungsvorgaben

6.1 Allgemeine Vorgaben

Die Belange aus 6.1 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Die Welterbestadt Quedlinburg stellt den Stadtgrund für Sondernutzungen (u.a. Warenauslagen, Werbeträger, Außenmobiliar) zur Verfügung, muss aber eine „Übermöblierung“ vermeiden. Die Gestaltungsvorgaben geben hierbei einen Rahmen vor, der kreativ ausgefüllt werden darf. Jeder Antrag ist aufgrund der spezifischen Gestaltung und Gliederung der Fassade sowie der örtlichen Gegebenheiten (Gehweg- und Durchfahrtsbreite) individuell zu prüfen.



Werbebanner

Der freie Raum oberhalb der Straße, zwischen den historischen Fassaden der Altstadt, ist ebenso Bestandteil der Gesamtwirkung des historischen Straßenzugs, wie die Gestaltung der alten Fassaden selbst. Das eine kann nicht ohne das andere wirken. Schriftbanner, die quer über die Straße gespannt sind und für die Passanten als Werbeplakat und visueller „Kundenstopper“ eingesetzt sind, versperren ebenso den historischen Eindruck des Welterbegebietes, wie es auch die Werbeanlagen auf Bodenhöhe und Kopfhöhe tun. Eine Ausnahme stellen temporär beantragte Elemente zu Veranstaltungen dar (z.B. hochwertige Dekoration zu Festtagen / zur Adventszeit, temporäre Beleuchtungselemente).

Witterungsschutz

Es ist grundsätzlich nur das Aufstellen von freistehenden Sonnenschirmen an gastronomischer Bestuhlung zulässig. Pavillons, Zelte, etc. sind unzulässig, ebenso wie das Aufstellen von anderweitigen Sonnenschirmen, Regenabdeckungen, etc. Eine Ausnahme stellen temporär beantragte Elemente zu Veranstaltungen dar (z.B. Märkte, kurzzeitige Werbeaktionen und Infostände, etc.).

Bodenbeläge

Das Auslegen von Bodenbelägen (Matten, Mulch/Sand, Teppichen, etc.) und Aufstellen von Podesten/ Tribünen ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Bodenauslagen als flach gelegte Werbeanlagen.

Beleuchtung

Das Aufstellen von Beleuchtung im öffentlichen Raum ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind kleine Lichtquellen auf den Tischen der gewerblichen Möblierung sowie temporäre, hochwertige Beleuchtung zur Adventszeit an den Fassaden.

Abgrenzung

Aufgestellte Elemente im öffentlichen Raum, die durch ihre Positionierung der Funktion einer Abgrenzung nachkommen (Pflanztöpfe, Steine, Sitzmöbel) sind unzulässig. Die Elemente dürfen nur als dezenter Schmuck wahrgenommen werden, der das Straßenbild klein und fein aufwertet. Das betrifft vor allem die negativ wirkenden Einzelaufstellungen von Elementen zur Parkraumregulierung, Verhinderung von Fahr- und Durchgangsmöglichkeiten oder fälschlichen Reservierungen von Teilflächen vor Häusern zur eigenen Nutzung. Diese zusätzliche Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Blick- und Raumumfeld stört den gestalterischen Gesamteindruck des historischen Welterbes.

6.2 Ausleger, Markisen und Fahnen

Die Belange aus 6.2 sind in der Gestaltungssatzung geregelt

Ausleger

Ein Ausleger besteht aus dem Auslegergerüst und dem Werbeschild.

Die Größe des Werbeschildes beträgt höchstens 0,60 m x 0,80 m.

Die Gesamtauskragung darf nicht mehr als 1,00 m betragen.

Auslegerabspannungen/ -befestigungen können auch oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.



Fahnen und Flaggen

Fahnen und Flaggen sowie Banner und Transparente gelten als Werbeanlage und sind allgemein unzulässig.

Vordächer, Markisen, Sonnenschutz

Es sind nur aufrollbare Einzelmarkisen (nicht feststehend und kein Vordach) über Schaufenstern gestattet.

- Markisenbreite ist gleich Schaufensterbreite
- Auskragung von maximal 1,50 m
- Werbung ist nur auf den Volants zulässig



6.3 Warenauslagen

Die Belange aus 6.3 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Grundsätzlich soll die äußere Auslage den Kunden nur dazu anreizen, das Geschäft zu betreten. Die Positionierung der Warenaufsteller über 1 m von der Hausfront entfernt wirkt als Kundenstopper und stört den Laufweg der Fußgänger.

Das Aufstellen von Sonnen- oder Regenschirmen ist nicht zulässig, da der Straßenraum keine erweiterte Ladenfläche darstellt.

GESTALTUNG

Die farbliche Gestaltung sowie die Materialität der Objekte (Unterkonstruktion) ist zurückhaltend und hochwertig auszuführen:

- Materialien: Metall, Holz
- Farben: Schwarz-Weiß-Grautöne, Brauntöne

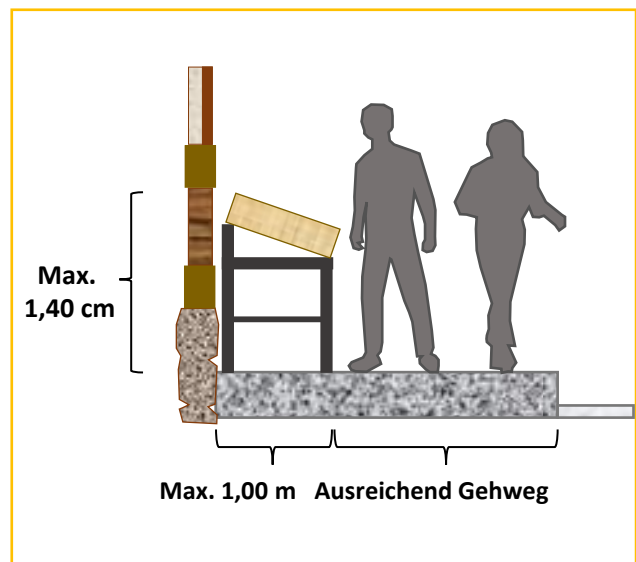
GRÖSSE + ANZAHL

Die Ware darf nicht direkt auf dem Boden gelagert werden, es sind Erhöhungen zu benutzen (Warenständer, Warenkörbe/-kisten, etc.).

Maximale Abmessung der gesamten Auslage (Warenauslage, Werbeaufsteller, etc.):
Höhe 1,40 m, Tiefe 1,00 m,
Breite = Fassadenbreite

Ausnahmen:

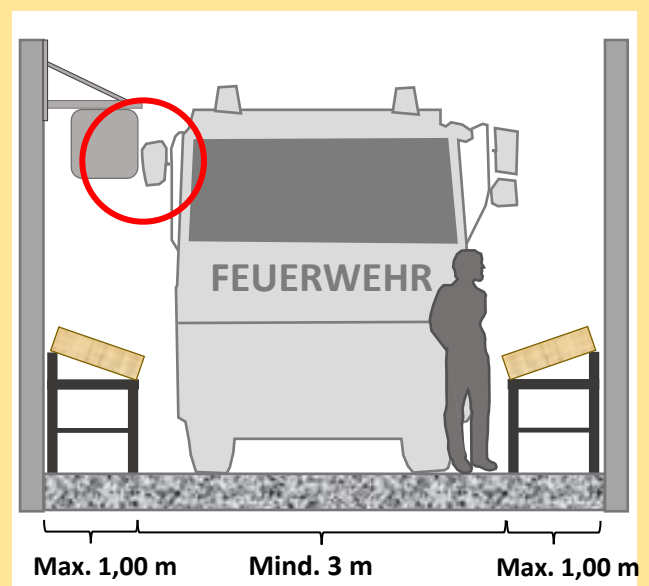
Erweiterung der Höhenbegrenzung auf 1,80 m ist mit gesonderter Beantragung möglich, wenn die Art der Ware sonst nicht präsentiert werden kann.



Anmerkungen:

Die zulässige Tiefe von 1,00 m kann sich weiter verringern, wenn in der Fußgängerzone die Durchfahrtsbreite für die Feuerwehr/ Rettungswagen von 3 m unterschritten wird.

Die Durchfahrtsbreite bezieht sich auf den gesamten Straßenraum, auch in die Höhe betrachtet. In einer Höhe von über 2 m kann die Durchfahrt blockiert werden, z.B. durch einen baulichen Ausleger (Abbildung roter Kreis), hier muss die gegenüberliegende Verkaufsauslage gegebenenfalls mehr Platz lassen.





Gut genutzter Raum

Die beiden Träger der Warenauslagen befinden sich direkt an der Fassade positioniert, die Höhe und Breite der Metallkonstruktionen entsprechen den Maßvorgaben.



Ansprechende Präsentation

Dezente Warenartikel in adäquater Anzahl, die den Besucher zum Eintreten in die Ladenfläche verlocken.

Gut platzierte Aufsteller

Die beiden Träger der Warenauslagen sind rechts und links rahmend am Schaufenster platziert, so dass der Zugang zur Schaufensterauslage weiter gegeben bleibt.

Ansprechende Präsentation

Unterschiedliche Präsentationsformen: erhöhte Kiste, Stange mit Hängebügeln. Die Schaufenster sind größtenteils noch zugänglich. Der Klappaufsteller ist jedoch zu hoch und die Fahne unzulässig.



6.4 Werbeanlagen

6.4.1 Aufsteller im öffentlichen Raum

Die Belange aus 6.4.1 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Als Werbeaufsteller gelten alle beweglichen Elemente, die für das Gewerbe oder sein Produkt werben: Menütafeln, Hinweisschilder, Sonderformen wie Figuren/ Skulpturen, etc.

Sonderformen der Werbung, wie Kunstobjekte, die in ihrer Gestaltung eindeutig auf das Gewerbe hinweisen, können bei hohem ästhetischem Nutzen für die Atmosphäre im historischen Straßenraum und dem Mehrwert zum Einkaufserlebnis gesondert bewilligt werden.



GRÖSSE + ANZAHL

- Maximale Höhe des Schild oder Klappaufstellers: inkl. Standfuß 1,20 m vom Boden aus, Breite bis 0,80 m
- Maximal ein Aufsteller zuzüglich einer Sonderform (z.B. Figur), die im direkten Bezug zum Angebot steht
- Der Aufsteller und die Figur müssen in direkter Nähe zum Gebäude bzw. zur Stätte der Leistung aufgestellt werden, Außenkante des Werbeaufstellers max. 1,00 m Entfernung zum Haus oder direkt an der gastronomischen Bestuhlung. Die Positionierung als „Kundenstopper“ mitten im Laufweg ist unzulässig.

Grundsätzlich untersagt sind:

- Mobile Fahnen (Werbefahnen, Aufsteller mit Luftgebläse, etc.)
- Leuchtreklame
- Beides gilt für private als auch gewerbliche Nutzung

GESTALTUNG

Grundsätzlich soll die äußere Auslage den Kunden nur dazu anreizen, das Geschäft zu betreten.

Die farbliche Gestaltung sowie die Materialität der Objekte (Konstruktion der Aufsteller und Figuren) ist zurückhaltend und hochwertig auszuführen.

ANMERKUNG

Werbefafeln und Schilder am Gebäude sind in begrenzter Anzahl zulässig und entsprechend der Gestaltungssatzung genehmigungspflichtig.





Werbung oder Dekoration?

Sonderform der Figur wird als Werbeträger gewertet und ist genehmigungspflichtig: hier die griechische Göttin vor dem gleichnamigen Restaurant.

Klappaufsteller

Ansprechender Klappaufsteller aus Naturholz mit Kreidetafel, leicht schräg aufgestellt zur besseren Lesbarkeit, da dieser ca. 3 m vom Laufweg entfernt steht.



Werbung oder Dekoration?

Sonderform der Figur wird als Werbeträger gewertet und ist genehmigungspflichtig: hier das Wildschwein für Lebensmittel vom Wildschwein.

Klappaufsteller

Klassischer Klappaufsteller in vorgegebener Größe mit Poster in gedeckten Farben. Positionierung direkt am Haus, Laufweg wird frei gehalten.



6.4 Werbeanlagen

6.4.2 Anlagen am Gebäude

Die Belange aus 6.4.2 sind in der Gestaltungssatzung geregelt

Zu den genehmigungspflichtigen Anlagen an der Fassade gehören unter anderem:

- Schaukästen, Warenautomaten
- Hinweisschilder (Namensschilder, Hausnummernschild, Hinweis zur Hausgeschichte, etc.)

als Werbung zählen dabei:

- Aufschriften
- Werbetafeln, Angebotstafeln, Schilder



Hinweisschilder (Namensschilder, etc.)

Hinweisschilder, z.B. ein Namensschild einer ansässigen Praxis, sind nur am Ort der Leistung und nur bis 0,12 m² Einzelfläche zugelassen. Sie sind nur am Erdgeschoss der Fassade, am Eingang oder der Toreinfahrt anzubringen. Mehrere fest montierte Hinweisschilder sind geordnet übereinander anzubringen als Sammelanlage.

Beklebungen

Beklebungen an Schaufenstern und Zugangstüren durch Schriftzüge oder Symbole dürfen maximal 1/4 der Gesamtschaufensterfläche (bzw. der Glasfläche der Ladeneingangstür) betragen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Erdgeschoss zulässig. Werbeanlagen dürfen baustilprägende Elemente wie Inschriften oder Ornamente nicht verdecken.

Zulässig ist eine Ausleger- und eine Flachwerbeanlage an der Gebäudefassade. Hinweis: Ein Schriftzug auf dem Volant einer Markise zählt als Flachwerbeanlage.

Aufschriften sind grundsätzlich als Einzelbuchstaben aufzusetzen und dürfen nur indirekt hinterleuchtet sein oder angeleuchtet werden.





Geschäft

Geschäft

a)

b)

c)

d)

Geschäft

Geschäft

Aufschrift

Die Aufschriften und die Schilder haben sich in die Gegebenheiten der Fassade im Erdgeschoss einzugliedern.

Hervorstehen der Buchstaben:

max. 5 cm, bei Hinterleuchtung max. 15 cm

Angebotstafeln/ Werbeschilder

Schriftschilder inkl. Angebotstafeln sind mit einem Abstand zur Wand von maximal 0,05 m anzubringen. Sie können auch als Einzelschilder im stehenden Format ausgeführt werden, Höchstmaß 0,60 m x 0,80 m.

Eine senkrecht lesbare Schrift ist unzulässig.

Möglichkeiten der Beleuchtung

- a) Jeder Buchstabe einzeln hinterleuchtet
- b) Jeder Buchstabe mit Zargenlicht (flacher Kasten mit Lichtaustritt an den Seiten)
- c) Gesamte Fläche angeleuchtet (nicht reflektierende Materialien)
- d) Platte mit ausgefrästen Einzelbuchstaben, Linienbreite max. 1 cm, hinterleuchtet, mit Seitenblenden

Schaukästen, Warenautomaten

Es ist nur ein Kasten und Automat zugelassen.

Er kann von innen beleuchtet sein,

Größe: 0,90 m² Fläche x 0,12 m Tiefe

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit entsprechenden Verkaufsstellen zulässig.



Historische Warenautomaten

Quelle: www.kuladig.de
Stollwerk-Schokoladenfabrik



Kunstautomat

In Quedlinburg,
angebracht an der
Kunstwerkstatt

6.5 Außenmöblierung

6.5.1 Gewerbliche Außenmöblierung

Die Belange aus 6.5.1 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Tische, Stühle, Sitzmöbel
und Sonnenschutz

Als Möbel im Sinne von Tischen, Stühlen und Sitzmöbeln zählen alle für den Betrieb aufgestellten Elemente im öffentlichen Raum: Tische/ Kisten/ Stapel, Stühle/ Hocker/ Bänke/ sonstige Sitzmöbel, etc. Bei gastronomischer Außenbestuhlung dürfen freistehende Sonnenschirme/ Sonnensegel zum Witterungsschutz aufgestellt werden.



GRÖSSE + ANZAHL

Alle Objekte im Außenbereich haben sich innerhalb der folgenden Fläche aufzuhalten (inkl. Stühle abgerückt, inkl. Menükartenaufsteller und Dekorationen, etc.):

max. Breite der Gebäudefront, Tiefe in den Straßenraum abhängig vom jeweiligen Standort (auf dem Marktplatz bis zur Entwässerungsrinne (Bodenvertiefung)).

Die Größe der genutzten Außenfläche kann im Einzelfall zur Abweichung beantragt werden.

- Sonnenschirme: Höhe max. 3,00 m. Kantenlänge/ Durchmesser max. 4,00 m.

Grundsätzlich untersagt sind:

1. Das Aufstellen von fest verbauten Sitzmöbeln (die gesamte Möblierung muss vollumfänglich reversibel zu entfernen sein)
2. Das Aufstellen von freistehenden Heizpilzen

ANMERKUNG

Die Themen Abgrenzung und Einfriedung der gastronomischen Möblierung zum umliegenden Straßenraum sind unter Kapitel 6.6 Pflanztöpfe und Abgrenzung erfasst. Markisen, als fest mit dem Gebäude verbundenes Bauteil, sind entsprechend der Gestaltungssatzung genehmigungspflichtig.

GESTALTUNG

Grundsätzlich soll die Materialität und Farbgebung dezent und zurückhaltend sein:

- Die Gruppen der Möblierung haben in sich einheitlich gestaltet zu sein, gleiches Material und gleiche Farbe
- Konstruktionen aus Holz oder Holzoptik, Edelstahl, Aluminium
- Sonnenschirme einfarbig in gedeckten Farben, Eigenwerbung/ Werbung ist als dezenter Schriftzug zulässig





Sonderform eines Sitzmöbels - Kiste

Beispiel einer Sonderform als Kiste, hier in Kombination mit dem Standfuß des Schirmes, farblich und in der Materialität angepasst an die bestehenden Stühle und Tische.



Sonderform eines Sitzmöbels - Bank

Beispiel der Sonderform als Sitzbank, Metallgestell mit geöltem Altholz, harmonische Gestaltung.

Bestuhlung und Sonnenschirme

Einheitliche Stühle mit Grundgestell aus Metall mit Rattan aus Kunststoff. Sonnenschirme in gedecktem Hellbraun mit dezentem Schriftzug des Eigennamens auf der Krempe.

Bestuhlung und Sonnenschirme

Einheitliche Stühle mit Grundgestell aus Bambus mit Rattan aus Kunststoff. Sonnenschirme in gedecktem Weiß mit dezentem Schriftzug des Eigennamens auf der Krempe.



6.5.2 Private Außenmöblierung

Sitzbänke privat

Die Belange aus 6.5.2 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Vor privat genutzten Gebäuden sind Sitzbänke auf öffentlichem Grund zulässig, wenn diese auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Hierüber kann für die Innenstadt eine Entlastung generiert werden hinsichtlich der städtebaulichen Anpassung an den steigenden Altersdurchschnitt sowie dem Schutz von vulnerablen Gruppen in der Sommerhitze (Hitzemanagement).



GRÖSSE + ANZAHL

- Die Gesamtfläche, die von Sitzmöbeln eingenommen wird, darf bis zu folgende Größe umfassen, Tiefe x Breite:
0,80 x 1,50 m

Ausnahmen:

Eine Bewilligung für mehr Außenmöblierung kann gesondert beantragt werden.

Bild oben:

Der öffentliche Raum wird fälschlicherweise als private Terrasse genutzt. Die Anzahl der Sitzmöbel entspricht hier nicht den Vorgaben.

Bild unten:

Pro Gebäude steht eine Bank mit maximaler Breite von hier 1,50 m sowie ein Pflanztopf.

GESTALTUNG

Die möglichen Materialien und Farben sind:

- Metall, Grautöne
- Holz, Brauntöne
- Naturstein



6.6 Pflanztöpfe und Abgrenzungen

Die Belange aus 6.6 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Als Abgrenzungen gelten bewegbare Elemente, die im öffentlichen Raum platziert sind und durch ihre Positionierung eine Fläche klar abgrenzen. Dies können Pflanztöpfe aber auch Steine, zaun-ähnliche Elemente oder weitere sein.

Grundsätzlich befürwortet die Welterbestadt das Aufstellen von Grünpflanzen.

Maximale Abmessung des gesamten Bereiches vor der Gebäudefront, in dem Objekte aufgestellt werden dürfen: Höhe 1,00 m, Tiefe 1,00 m, Breite = Fassadenbreite. Verkehrswege sind freizuhalten und Abstandsflächen sind zu beachten, siehe Kapitel 6.3 Warenauslagen.



Grundsätzlich untersagt sind:

- Raumgreifende und raumdefinierende Abgrenzungen vor Gebäuden/ Grundstücken (große Steine, Palisaden, etc.)
- zaunähnliche Abgrenzungen an gastronomischer Möblierung (Palisade, Windschutz, etc.)
- Pflanztöpfe aus minderwertigen/ defekten Materialien: Kunststoffe (zB Mörtelimer oder – wannen), zerschlissene Behältnisse (zB zerfallende Weidenkörbe)

GRÖSSE + ANZAHL

Die Aufstellung zweier privater Pflanztöpfe der vorgegebenen Größe ist erlaubnisfrei.

Größe pro Topf max. 60 x 60 cm, Platzierung direkt am Gebäude.

Ausnahme: für mehr als zwei Pflanztöpfe und für größere Formate kann, nach erfolgter Beantragung und Überprüfung, eine Bewilligung ausgesprochen werden.

GESTALTUNG

Vorgaben Material der Pflanztöpfe:
Naturstein, Schiefer, Bast- und Flechtwerk, Holz, Imitate der zuvor genannten, Metall

Farbvorgabe: Natürliche Rot- bis Brauntöne zum Beispiel Terracotta, Natürliche Grüntöne, Grau- bis Schwarztöne

Ausnahmen für Gastronomie:

Bild oben

- Größe pro Topf bis 60 x 120 x 80 cm
- an gastronomischer Bestuhlung kann, mit Zwischenabständen von mind. 2,00 m lichtem Abstand, mit Pflanztöpfen begrünt werden.

Nicht zulässige Abgrenzungen:

Bild unten

Vor drei nebeneinander liegenden Häusern wurde der öffentliche Grund mit mittelgroßen Steinen so „dekoriert“, dass abgetrennte Bereiche entstehen, die augenscheinlich „privat“ sind (und hier auch als solche genutzt werden).

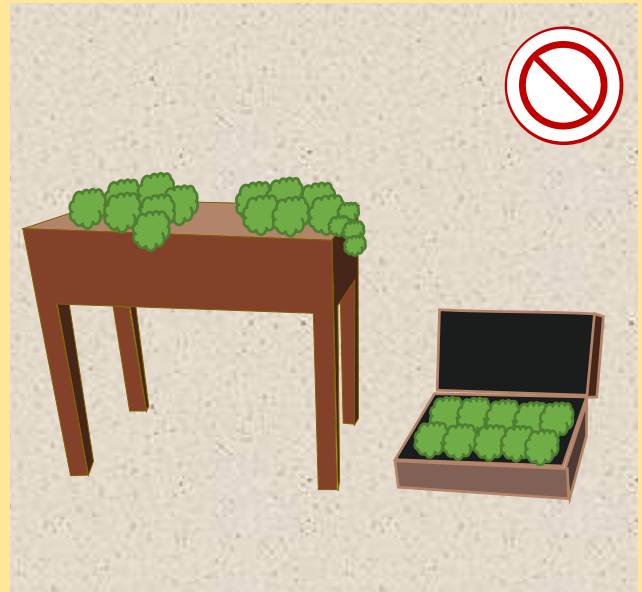


6.7 Dekoration und Kunst

Die Belange aus 6.7 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Als Dekorationen und Kunstobjekte (Skulpturen, Figuren, etc.) gelten alle bewegbaren Elemente, die im öffentlichen Raum platziert sind und nicht unter die Kategorie Sitzmöbel, Pflanztopf, Abgrenzungen fallen. Dekorative Elemente vor den Häusern im Welterbegebiet sind grundsätzlich nicht zulässig.

Kunstobjekte/ Skulpturen, die als Werbung auf ein Gewerbe hinweisen, sind in Kapitel 6.4.1 Werbeaufsteller geregelt.



Grundsätzlich untersagt sind:

- Dekorationen: z.B. alte defekte Fahrräder, Möbel, Steine und Findlinge, etc.
- Als Pflanzbehältnis umfunktionierte Elemente aus minderwertigen/ defekten Materialien, z.B. Kunststoffe (zB Mörtelimer oder -wannen), zerschlissene Behältnisse (zB zerfallende Weidenkörbe)

Ausnahmen:

Herausragende Kunstobjekte, die die Gestaltung des Straßenzuges aufwerten, können gesondert beantragt werden und nach Prüfung gegebenenfalls bewilligt werden.

Bild oben:

Elemente z.B. wie alte Tische, alte Haushaltswaren (Koffer, Nähmaschinen) und weiteres, sollen nicht im Straßenraum als „Dekoration“ eingesetzt werden. Das gilt auch, wenn das Element als Pflanztopf umfunktioniert wurde.

Bild unten:

Defekte Elemente sollen nicht im Straßenraum als „Dekoration“ eingesetzt werden, hier als Beispiel das defekte Fahrrad, welches mit einer Kiste und einem Blumenkasten teils als Pflanzgefäß umgenutzt wurde.

GRÖSSE + ANZAHL

Maximale Abmessung des gesamten Bereiches vor der Gebäudefront, in dem Objekte aufgestellt werden dürfen:

Höhe 1,00 m, Tiefe 1,00 m,
Breite = Fassadenbreite.

Verkehrswege sind freizuhalten und Abstandsflächen sind zu beachten, siehe Kapitel 6.3 Warenauslagen.



6.8 Bäume in Kübeln

Mobiler Baum in Kübel

Die Belange aus 6.8 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Als Kübelbäume gelten Baumpflanzen, die in einem bewegbaren Pflanztopf solitär stehen. Grundsätzlich befürwortet die Welterbestadt das Aufstellen von Grünpflanzen.



In der Fortschreibung der Städtebaulichen Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet von 2021 sowie der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die gesamte Gemeinde von 2024, hat sich die Welterbestadt Quedlinburg zum Ziel gesetzt, die Belange der Stadtökologie stärker in den Fokus zu nehmen. Hierzu gehört auch die Ansiedlung von mehr Bepflanzung in der steinernen Altstadt sowie die Entsiegelung von Böden.



GRÖSSE + ANZAHL

Das Aufstellen von Kübelbäumen ist genehmigungspflichtig.

- Größe pro Topf mind. 60 x 60 cm, max. 100 x 100 cm.
- Höhe der Pflanze ab 1,50 m.
- Beschriftungen sind unzulässig

GESTALTUNG

Die Materialität und Farbe des Pflanzgefäßes sollte zurückhaltend sein: Brauntöne, Terracotta, Grau- bis Schwarztöne.



6.9 Fahrradständer

Die Belange aus 6.9 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Vor gewerblich genutzten Gebäuden sind funktional nutzbare Fahrradständer auf öffentlichem Grund in vorgegebener Größe zulässig.

Grundsätzlich untersagt sind:

-außer dem Firmennamen jegliche weitere Darstellungen, wie Fremdwerbung (zB Werbung für Produkte)



GRÖSSE + ANZAHL

- Anzahl: ein Stück pro Gewerbeeinheit
- Größe: max. Breite 1,00 m, Höhe bis 1,40 m
- Zurückhaltende Eigenwerbung mit eigenem Logo ist zulässig, Größe des Logos: Höhe max. 40 cm, Breite max. 1,00 m
- Grundsätzliche Positionierung direkt am Gebäude, Außenkante max. 1,00 m von Fassade. Abweichende Positionierung nur mit Genehmigung.
- Um den Fahrradständer ist eine Fläche mit mindestens 2 m Länge zum Einparken des Fahrrades frei zu halten

Bild oben:

Positives Beispiel, gut nutzbarer Fahrradständer mit zurückhaltender Beschriftung des Gewerbenamens.

Bild unten:

Vorrangig Wirkung als Werbeträger Aufsteller A1 Größe, fällt somit unter die Kategorie Werbeaufsteller.

GESTALTUNG

Vorgaben Material und Farben:

- Gestell: Metall, Schwarz-Weiß-Grautöne



7. Übergangsregelung

Nicht den neuen Vorgaben entsprechende Gestaltungselemente müssen während der Übergangszeit verändert werden und neue Elemente den neuen Vorgaben entsprechen. Die Pflicht zur Veränderung gilt für Gewerbetreibende und Anwohner. Die Übergangsfrist läuft für 12 Monate nach Inkrafttreten der überarbeiteten Gestaltungssatzung und Sondernutzungssatzung.

Für Beratungen und bei Rückfragen, zum Beispiel, ob ihr Gebäude im Geltungsbereich dieses Ratgebers liegt, steht Ihnen die Verwaltung der Welterbestadt Quedlinburg gerne zur Verfügung:

Sachgebiet 2.3
Straßenverkehr, Sondernutzung
Markt 1
06484 Quedlinburg
Telefon: +49 3946 905-551
Email: sondernutzung@quedlinburg.de

Sachgebiet 3.1
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg
Telefon: +49 3946 905-710
Email : bauamt@quedlinburg.de

ANHANG

Auszug aus dem Welterbemanagementplan 2013:

Der außergewöhnliche universelle Wert Quedlinburgs beruht auf seinen gleichrangigen Bedeutungen als einflussreiche Stätte deutscher Geschichte und herausragendes Denkmal der Stadtbaugeschichte. Die zeitweilige Rolle als „Hauptstadt“ des Königreiches von Ostfranken, später des Heiligen Römischen Reiches, unter der Dynastie der Ottonen ist durch viele Quellen belegt und spiegelt sich in der Stadtstruktur und in den Gebäuden wider. Weithin sichtbares Zeugnis dieser historischen Bedeutung der Stifthserrschaft ist die mächtige Stiftskirche St. Servatius mit Schloss, eindrucksvoll in Größe und Ausdruck über der Altstadt thronend. Der mittelalterliche Stadtgrundriss und außergewöhnlich viele Anteile der mittelalterlichen Bebauung (zumeist Keller, Grundmauern und Dachwerke) sind bis heute authentisch erhalten und ablesbar. Von der UNESCO wurde gleichzeitig der einzigartige Bestand an Fachwerkbauten aus mehreren Jahrhunderten gewürdigt. Die weitgehend unverbaut erlebbare historische Silhouette Quedlinburgs und die Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft in unmittelbarer Nähe des Harzes unterstreichen den universellen Wert der Welterbestätte.

Seit 1990 hat Quedlinburg (bezogen auf das Stadtgebiet ohne spätere Eingemeindungen) kontinuierlich Einwohner verloren. ... Weitere folgenreiche Veränderungen sind die überdurchschnittlich hohe Abwanderung in der Altersgruppe der 20- bis 40-Jährigen und ein wachsender Altersdurchschnitt (geringerer Kinder-, höherer Seniorenanteil). Damit verbunden sind dramatischen Folgen für die Vielfalt und Erhaltung der Wohnungsbestände, für die Entwicklung der lokalen und regionalen Wirtschaft, für die Sicherung der täglichen Versorgung sowie für die Erhaltung von Schulen und Kitas. Wo nicht gewohnt und gearbeitet wird, wird meist auch nicht saniert. Das heißt, die prognostizierte Bevölkerungsabnahme würde das Welterbe unmittelbar bedrohen.

Tourismus, Kultur, Einzelhandel und Dienstleistungen, aber auch der Wohnstandort können künftig noch mehr als bisher vom Welterbestatus profitieren. Das Welterbegebiet umfasst zwar nur einen Bruchteil des gesamten Stadtgebietes – gleichwohl ist es als pulsierendes Herz wie auch als sichtbare Krone der Stadt für Quedlinburg prägend. Rund 20 % der Quedlinburger leben inzwischen im Welterbegebiet (*Stand 2012*) (1993 waren es nur 10 %); es ist der Verwaltungs-, Einkaufs- und Kulturschwerpunkt der Stadt. Quedlinburg setzt daher im Rahmen seiner Stadtentwicklung auf den besonderen Wert des Welterbes und seine Einbettung in eine Kulturlandschaft ersten Ranges. Insgesamt gilt es, die akuten Gefährdungen des Welterbes zu reduzieren und das Alleinstellungsmerkmal Welterbe als tragfähige Perspektive für die künftige Entwicklung Quedlinburgs zu nutzen.

Was bringt Menschen dazu, trotz Online-Angeboten „in die Stadt“ zu gehen?

Die Einkaufsstadt ist tot, es lebe die Erlebnisstadt!

Sie setzt auf Trinkwasserbrunnen, Sitzbänke, Gärten, Bauernmärkte und Fitnessplätze auch im Freien. „So haben die Innenstädte ihre beste Zeit noch vor sich“, meint unser Zukunftsforscher Daniel Dettling.

Zur Zukunft nach Corona gehört das Ende der Innenstadt. Genauer: Unserer Vorstellung von Innenstädten. Corona hat uns die Bedeutung der dichten, europäischen Stadt wieder bewusst gemacht. ... Für viele sind Parkbänke und Grünflächen wichtiger geworden als Kaufhäuser und Ketten. Nach Corona wird das kleine, überschaubare wichtiger: das Nachbarschaftliche, das Regionale. Unwichtiger werden das Globale, das Große und das Austauschbare. ...

Die Einkaufsstadt ist tot, es lebe die gemischte und gemeinsam genutzte Erlebnisstadt!

*„Erlebnisstadt“ vom Zukunftsforscher Daniel Dettling
Artikel aus der „KOMMUNAL“ 21.09.2021*

„INNENSTADTSTRATEGIE - Kommunales Vorgehen in der Entwicklung zur multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstadt“

Empfehlung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat, Juli 2021, Punkt 1.

Für eine nachhaltige und multifunktionale Innenstadt- und Zentrenentwicklung muss ein starker gesellschaftlicher Konsens über die vielfältige urbane Nutzungsmischung als typische Situation in der Innenstadt hergestellt werden. Innenstädte sind charakterisiert durch Interessens- und Nutzungskonkurrenzen, die sich nie ganz auflösen lassen. Der notwendige Veränderungsprozess von der oft noch monofunktionalen zur multifunktionalen Innenstadt gelingt somit nur über Kompromissbereitschaft.

